



Hausordnung

Das Bootshaus, die Boote, das Mobiliar, alle Geräte und die Außenanlagen sind Privateigentum des Rudervereins Höxter v. 1898 e.V.

Die Verwaltung und Erhaltung dieses Vereinsvermögens ist Aufgabe des von den Vereinsmitgliedern bestellten Gesamtvorstandes.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins unter Einhaltung der nachstehenden Regelungen zu benutzen:

1) Zutritt

Das Bootshaus ist ein Privatgebäude. Der Zutritt ist nur den Vereinsmitgliedern, deren Angehörigen und Gästen des Vereins gestattet. Unbefugte sind durch die ordentlichen Mitglieder zum Verlassen des Hauses aufzufordern.

2) Zugang

Das Bootshaus ist durch die Eingangstür oder durch die schon offenstehenden Bootshallentore zu betreten; gewaltsames Öffnen der Außen- und Innentüren sowie der Ein- und Ausstieg durch die Fenster gilt als schwerer Verstoß gegen die Belange des Vereins und kann mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

3) Absperrn

Beim Verlassen des Bootshauses sind die Hallentore von innen zu verschließen, wenn nicht andere Mitglieder vor oder in den Bootshallen anwesend sind. Schäden, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, sind von den Verursachern zu tragen.

4) Nutzung

Die Innenräume des Bootshauses dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt werden. In der Eingangshalle ist das Tischtennispiel erlaubt, soweit Ruderbetrieb und Ruderausbildung nicht gestört werden. Ballspiele sind in den Hallen und vor dem Bootshaus grundsätzlich nicht gestattet.

Mobiliar, Geräte und Einrichtungen des Bootshauses sind nur zweckentsprechend zu benutzen; eigenmächtige Abänderungen sind nicht gestattet.

5) Reinigung

Der Reinigungsdienst in den Bootshallen obliegt den Vereinsmitgliedern.

6) Fahrzeuge

Fahrräder und andere Fahrzeuge der Mitglieder dürfen nicht im Bootshaus abgestellt werden. Es stehen für diesen Zweck Fahrradabstellplätze bzw. ein Parkplatz zur Verfügung.

7) Haftung

Der Verein lehnt jede Haftung für Tiere ab. Mitgebrachte Hunde sind auf dem Vereinsgrundstück an der Leine und unter Aufsicht zu halten. Der Eigentümer haftet für Schäden, die sein Hund verursacht.

8) Aufenthalt

Der Aufenthalt im Bootshaus vor 7 Uhr morgens und nach 22 Uhr abends bedarf der Zustimmung des Hauswartes.

9) Schäden

Alle Vereinsmitglieder sind gebeten, wahrgenommene Schäden am festen und beweglichen Vereinseigentum sowie grobe Verstöße gegen diese Hausordnung einem Mitglied des Vereinsvorstandes bekannt zu geben oder den Hauswart zur Weitermeldung an den Vereinsvorsitzenden zu veranlassen.

10) Hauswart

Allen Anordnungen des Hauswartes ist als Aufsichtsperson im Auftrag des Vereinsvorstandes Folge zu leisten.